

Satzung

„Gemeinnütziger Verein der Freunde der Schule für Schwerhörige Hannover e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Gemeinnütziger Verein der Freunde der Schule für Schwerhörige Hannover e.V.“ Er hat den Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein will die Jugenderziehung fördern. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln insbesondere

- Bedürftigen Schülern und Schülerinnen Gemeinschaftsaufenthalte und Schulwanderungen ermöglichen;
- Lehrmittel, Sammlungen und dergl. der Schule für Schwerhörige Hannover, die der unterrichtlichen Ausbildung der Schüler und Schülerinnen dienen, aber vom Schulträger nicht beschafft werden können, erweitern und ergänzen;
- Die in der musischen und sportlichen Erziehung enthaltenen gemeinschaftlichen Kräfte durch Beschaffung von Instrumenten und Geräten stärken.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar ideellen und gemeinnützigen Zwecken. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Sämtliche in Ziffer 2 und 3 beschafften Gegenstände sind zweckgebundenes Schuleigentum der Schule für Schwerhörige Hannover.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungen
- Spenden jeglicher Art

Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb

Mitglieder können Eltern jetziger und ehemaliger Schüler und Schülerinnen, Lehrerinnen und ehemalige Lehrerinnen sowie Freunde der Schule werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen eine Ablehnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Verlust Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

Zu 2.)

Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 3. des Monats schriftlich vorliegen. Ein automatischer Austritt der Eltern beim Schulwechsel ihres Kindes entfällt. Eine Fortführung der Mitgliedschaft ist auf Wunsch jederzeit möglich.

Zu 3.)

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat;
- den Zwecken des Fördervereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und werden per Lastschrift eingezogen. Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch den engeren Vorstand gewährt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreterin, dem/der Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in und zwei Beisitzern. Vorsitzender des Gesamtvorstandes ist ein Mitglied aus der Elternschaft. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten durch den/die Vorsitzenden oder seinen/ihren Stellvertreter*in (§ 26 BGB).

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter*in, dem/der Schatzmeister*in und dem/der Schriftführer*in. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Satzungen. Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter*in einberufen, sooft die Geschäftslage dieses erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter*in. Der/die Schriftführer*in hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm/ihr und dem/der Leiter*in der Versammlung zu unterzeichnen ist. Der/die Schatzmeister*in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er/sie nach Weisung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter*in. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfer*innen, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich (als ordentliche) einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Beitragshöhe
- die Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht)
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- Satzungsänderungen (§ 12)
- Auflösung des Vereins (§ 10)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim/bei der Vorsitzenden beantragt. Auch ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer in den Fällen § 10 (Auflösung des Vereins) und § 12 (Satzungsänderungen), für die eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich ist. Der/die Schriftführer*in des Vereins hat über die Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann der Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der

beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben ist und mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

§ 11 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schulbehörde, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der Schule für Schwerhörige Hannover zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwenden muss.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 9). Gemeinnützigkeitsrelevante Änderungen sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.